

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 85/08 B

L 3 U 185/05 (Hessisches LSG)
S 3/4/3 U 442/01 (SG Fulda)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft,
Oblatterwallstraße 18, 86153 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e und die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, mit welcher die Klägerin die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Sache, einer Abweichung und eines Verfahrensmangels geltend macht, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Dazu ist es erforderlich, dass ausgeführt wird, ob und inwiefern die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG etwa nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 58). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist dann gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Weiter hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig und klärungsfähig, also rechtserheblich ist, so dass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1 und § 160a Nr 16).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin soll der Sache grundsätzliche Bedeutung zukommen, "weil das ursprüngliche Gutachten von Herrn Prof. Dr. D. aus F. nicht gewürdigt wurde". Damit hat die Klägerin jedoch keine bestimmte abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen, sondern sie rügt damit im Kern die Beweiswürdigung durch das LSG; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Dies gilt auch für ihre weiteren Ausführungen, die Hörtests seien unsachgemäß durchgeführt worden und die Gutachterin Dr. B. habe das von ihr ursprünglich für Herrn Prof. Dr. D. verfasste Gutachten selbst geändert und sich dem Gutachten von Prof. Dr. S. angeschlossen.



- 4 Auch soweit die Beschwerdeführerin eine Abweichung geltend macht, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Eine Abweichung (Divergenz) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn schlüssig aufgezeigt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29; BSG Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -).
- 5 Diesen Anforderungen entspricht der Vortrag der Klägerin nicht. Sie hat vorgetragen, nach ihrer persönlichen Überzeugung müsse das mit der Beschwerde angefochtene Berufungsurteil "einfach von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts oder der gemeinsamen Senate der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder gar des Bundesverfassungsgerichts abweichen, weil es durch und durch ungerecht ist". Damit hat sie weder eine konkrete Entscheidung eines dieser Gerichte bezeichnet noch voneinander abweichende Rechtssätze dargetan.
- 6 Auch das Vorliegen eines Verfahrensmangels hat die Beschwerdeführerin nicht schlüssig dargetan. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen den Erfordernissen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 45 und Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde 1990, RdNr 210 mwN) Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5).
- 7 Mit ihrem Vortrag, das LSG habe ihr keine Gelegenheit gegeben, ihre Schriftsätze nochmals vorzulegen, rügt die Klägerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Ein solcher Verfahrensmangel ist indes nicht schlüssig dargelegt, denn sie hat es versäumt, darzulegen, inwieweit die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann. Da sich die Schriftsätze in den Prozessakten befinden, ist davon auszugehen, dass das Gericht ihren Inhalt auch zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidung berücksichtigt hat; dies hat die Klägerin auch nicht bezweifelt.



- 8 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)